



Anschrift:
Am Staufenberg 25
83317 Teisendorf
oder:
www.ogv-teisendorf.de

- | | |
|------------------|-----------------------|
| 1. Vorstand: | Katja Helminger |
| 2. Vorstand: | Thomas Brunnauer |
| Kassierin: | Renate Stürzer-Neubig |
| Schriftführerin: | Angelika Brunnauer |

S a t z u n g

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein trägt den Namen „Verein für Obstbau, Garten- und Landschaftspflege Teisendorf gegr. 1904 e. V.“ Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet des Marktkernes von Teisendorf sowie der Gemeindeteile Roßdorf, Freidling, Mehring, Rückstetten und Holzhausen. Der Sitz des Vereines ist Teisendorf, er ist in das Vereinsregister eingetragen

§ 2 Zweck des Vereines

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein bezweckt im Rahmen der Gartenkultur und der Landschaftspflege die Förderung des Umweltschutzes zur Erhaltung einer schönen Kulturlandschaft und der menschlichen Gesundheit. Der Verein unterstützt insbesondere die Ortsverschönerung und dient damit der Verschönerung der Heimat, der Heimatpflege und der Landeskultur
2. Der Verein arbeitet ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines
4. Die Förderung des Erwerbsobstbaues und Erwerbsgartenbaues ist nicht Aufgabe des Vereines

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereines kann jede natürliche oder juristische Person werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es

1. Einer vom Beitretenden unterzeichneten Beitrittserklärung
2. Eines Aufnahmebeschlusses des Vorstandes. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Abgewiesene Widerspruch bei der Vereinsleitung einlegen, welche endgültig entscheidet.

Personen, welche sich um den Verein und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag der Vereinsleitung von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden

§ 4 Ausscheiden aus dem Verein

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Ableben
2. durch Austritt, dieser muss schriftlich erklärt werden und ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich
3. durch Ausschluss

§ 5 Ausschluss

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden.

1. wegen einer unehrenhaften Handlung.
2. wegen Rückständen von Beiträgen, welche trotz zweifacher Mahnung nicht entrichtet wurden Die Ausschließung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes zum Ende des Geschäftsjahres durch Streichung aus der Mitgliederliste. Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss hat die Tatsachen, auf denen die Ausschließung beruht, sowie den gesetzlichen und satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied vom Vorstand unverzüglich per Einschreibebrief mit zu teilen. Vom Zeitpunkt der Absendung desselben kann das Mitglied nicht mehr an der Mitgliederversammlung teilnehmen, es sei denn, dass der Ausgeschlossene Berufung gegen den Ausschluss eingelegt hat. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Vorstandsbeschluss innerhalb von vier Wochen seit Zustellung des Briefes durch Berufung an die Vereinsleitung anfechten, welche, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges, endgültig entscheidet. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, Ihre Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber voll zu erfüllen

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht

1. die Vertretung Ihrer Interessen im Rahmen des Zweckes ihres Vereines zu fordern
2. an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen
3. beim Verein Anträge zu stellen

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Verpflichtung

1. die Bestrebungen des Vereines nach besten Kräften zu unterstützen
2. die Satzung des Vereines zu befolgen
3. sich nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu richten
4. die festgesetzten Jahresbeiträge zu bezahlen

§ 8 Organe des Vereines

Die dem Verein obliegenden Aufgaben werden besorgt durch:

1. die Mitgliederversammlung.
2. die Vereinsleitung.
3. den Vorstand.

Der Verein ist Mitglied des bayerischen Landesverbandes für Gartenbau und Landespflege, gleichzeitig auch des zuständigen Bezirksverbandes und Kreisverbandes

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand jederzeit berechtigt. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ihre Einberufung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes schriftlich beantragt

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

Der 1. Vereinsvorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und bestimmt dazu den Termin und den Tagungsort. Die Einberufung hat durch schriftliche Einladung zu erfolgen und muss mindestens acht Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung ausgeführt werden. Über Themen, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung keinen endgültigen Beschluss fassen

§ 11 Durchführung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst Ihre Beschlüsse, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit in der Satzung festgelegt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit zählt als Ablehnung. Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht muss durch das Mitglied selbst ausgeübt werden. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vereinsvorsitzende. Ist dieser verhindert oder am Gegenstand der Beratung beteiligt, so übernimmt den Vorsitz der 2. Vereinsvorsitzende. Ist dieser auch verhindert oder am Gegenstand der Beratung beteiligt, so wählt die Mitgliederversammlung für diesen Punkt der Tagesordnung einen Vorsitzenden aus Ihrer Mitte. Über die Mitgliederversammlung und Ihre Beschlüsse ist vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem vom Vereinsvorsitzenden zu bestimmenden Mitglied der Vereinsleitung, eine Niederschrift zu fertigen und vom Vereinsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

1. die Genehmigung des jährlich zu erstattenden Tätigkeits- und Kassenberichtes, Entlastung des Vorstandes und des Vereinskassiers
2. die Genehmigung des Haushaltsvorschlages und des Arbeitsplanes
3. die Festsetzung der Höhe des Vereinsbeitrages
4. die Festsetzung und Abänderung der Satzung
5. die Wahl der Vereinsleitung (siehe § 13)
6. die Wahl der Rechnungsprüfer
7. die Zustimmung bei der Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. die Beschlussfassung über die von Mitgliedern gestellten Anträgen
9. das Verbescheiden von Beschwerden gegen die Vereinsleitung
10. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines

§ 13 Vereinsleitung

Die Vereinsleitung besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer sowie einigen Vereinsmitgliedern, welche auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden, sie bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl der Vereinsleitung im Amt. Die Mitglieder der Vereinsleitung müssen Vereinsmitglieder sein. Die Ämter des Kassiers und des Schriftführers können auch von einer Person geführt werden. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Bestellung der Vereinsleitung oder einzelner Mitglieder widerrufen, ebenso die Aufgabenverteilung innerhalb der Vereinsleitung. Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn ein Mitglied der Vereinsleitung sich eine grobe Pflichtverletzung hat zuschulden kommen lassen oder sich zur ordnungsgemäßen Führung der Geschäfte als ungeeignet erwiesen hat.

§ 14 Beschlussfassung in der Vereinsleitung

Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung

§ 15 Aufgaben der Vereinsleitung

Die Vereinsleitung ist zuständig zur Führung aller Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand zugewiesen sind. Insbesondere obliegt ihr

1. die Erstellung des Tätigkeitsberichtes
2. die Vorprüfung des Kassenberichtes
3. die Aufstellung des Haushalt- und Arbeitsplanes für das kommende Jahr
4. der Vorschlag über die Höhe des Vereinsbeitrages
5. die Vorbehandlung aller bei der Mitgliederversammlung zu klärenden Fragen und Anträge
6. die Verbescheidung von Widersprüchen nach § 3 und § 5

§ 16 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden des Vereines. Der Vorstand verwaltet sein Amt grundsätzlich unentgeltlich. In besonderen Fällen kann ihm im Verhältnis seiner Mühewaltung eine von der Vereinsleitung festzusetzende Vergütung und der Ersatz barer Auslagen gewährt werden. Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten, jeweils allein, den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende sein Vertretungsrecht erst wahrnimmt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

Vereinsintern gilt, dass der 1. und der 2. Vorsitzende den Verein in Angelegenheiten mit einem Geldwert bis zu Euro 255,65 ,-- vertreten, darüber hinaus nur mit Zustimmung der Vereinsleitung. Sie erteilen Zahlungsanweisungen. Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen der Vereinsleitung und der Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Er führt die laufenden Geschäfte nach der Satzung, nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, der Vereinsleitung sowie nach den Beschlüssen des Kreisverbandes, Bezirksverbandes und des Landesverbandes. Er erteilt Anweisungen, dass über alle Sitzungen und Versammlungen Niederschriften erfolgen und jährlich ein Tätigkeitsbericht erstellt wird

§ 18 Betriebsmittel

Die zur Erfüllung der Vereinszwecke nötigen Mittel werden beschafft:

1. durch Mitgliederbeiträge
2. durch Spenden und sonstige Zuwendungen
3. durch Einnahmen aus Vermögen, Unternehmungen und Veranstaltungen im Zweckbereich des Vereines

§ 19 Jahresmitgliedschaftsbeitrag

Der Jahresmitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21 Aufgaben des Kassiers

Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Vereines. Er darf keine Zahlung leisten ohne Anweisung des 1. Vorsitzenden. Er hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereines nach den Anweisungen des 1. Vorsitzenden zu tätigen und sachgemäß zu verbuchen
2. die Jahresrechnung nach Jahresschluss so zeitig zu fertigen, dass sie der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann
3. ein Verzeichnis über das Vermögen des Vereines anzulegen und es stets auf dem Laufenden zu halten
4. die Mitgliederbeiträge rechtzeitig einzuziehen
5. die fälligen Verbandbeiträge rechtzeitig nach den bestehenden Anweisungen abzuliefern

§ 22 Aufgaben des Schriftführers

Der Schriftführer erledigt alle schriftlichen Arbeiten des Vereines nach den Weisungen des 1. Vorsitzenden. Über alle Versammlungen und alle Sitzungen des Vereines hat er eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen. Alle Niederschriften sind vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Der Schriftführer fertigt am Jahresschluss im Benehmen mit dem 1. Vorsitzenden den Tätigkeitsbericht so zeitig, dass er der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.

§ 23 Satzungsänderung - Auflösung des Vereines

Anträge auf Satzung Änderung oder Auflösung des Vereines, welche nicht von der Vereinsleitung ausgehen, bedürfen der Unterschrift von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder und müssen mindestens vier Wochen vor der beschließenden Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Zur Satzungsänderung, zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereines ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereins-Vermögen an die Gemeinde Teisendorf, die es als Körperschaft des öffentlichen Rechts unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Landespflege zu verwenden hat

§ 24 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tage der rechtskräftigen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft